

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3450
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-10/52/48-2024

Innsbruck, 21.03.2024

**Pitztaler Gletscherbahn GmbH & CoKG;
Funifor Fernerjoch samt Schiweg und Piste;
UVP-Feststellungsverfahren - Bescheid**

BESCHIED

Die Pitztaler Gletscherbahn GmbH & CoKG, Mittelberg, 6481 St. Leonhard im Pitztal, hat bei der Tiroler Landesregierung mit Eingabe vom 15.2.2023 unter Vorlage von Projektunterlagen, ergänzt mit Eingabe vom 31.8.2023, die Feststellung beantragt, dass für das Vorhaben „Funifor Fernerjoch samt Schiweg und Piste“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Tiroler Landesregierung als gemäß § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 26/2023, zuständige Behörde wie folgt:

SPRUCH:

Feststellung:

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Funifor Fernerjoch samt Schiweg und Piste“ nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 2 Abs. 2, 3 Abs. 5, 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 sowie Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 **durchzuführen** ist.

Kosten:

Die Verwaltungsabgabe für die bescheidmäßige Feststellung wird gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 2 und 3 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl. Nr. 32/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, sowie TP IX Z 76 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 82/2014, mit EUR 100,00 festgesetzt.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 188/2023, sind der Antrag sowie die Planunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag:	EUR	14,30	(TP 6 Abs. 1)
Planunterlagen (2-fach):	EUR	176,20	(TP 5 Abs. 1)
<u>Gesamt:</u>	<u>EUR</u>	<u>190,50</u>	

Die von der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 290,50** sind binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-UVP-10/52/48-2024 Referenz Nr. 2401008070012423
zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zusatz für Umweltorganisationen und Nachbarn/ Nachbarinnen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs. 9 leg. cit. dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist **binnen 4 Wochen** ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 15.2.2023 hat die Pitztaler Gletscherbahn GmbH & CoKG unter Vorlage von Projektunterlagen („Seilbahnanlage Fernerjochbahn: Erweiterung/in der Folge Möglichkeit zum Zusammenschluss mit dem Öztaler Gletscher, UVP-Feststellungsplanung/EFP“, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG) die Feststellung beantragt, dass für das im Spruch genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit Eingabe vom 31.8.2023 hat die Antragstellerin auf Nachforderungen der Behörde reagiert und ergänzende Unterlagen („Seilbahnanlage Fernerjochbahn: Erweiterung/in der Folge Möglichkeit zum Zusammenschluss mit dem Öztaler Gletscher, UVP-Feststellungsplanung/EFP“, Verbesserungsaufträge“, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG) vorgelegt.

Zur Beurteilung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hat die UVP-Behörde Sachverständige aus den Fachbereichen Raumordnung, Verkehr, Gewässerökologie, Sport, Naturschutz, Geologie, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Glaziologie zur Erstattung eines Gutachtens unter Berücksichtigung vorgegebener Beweisthemen beauftragt. Zum nichtamtlichen Sachverständigen für Glaziologie hat die Behörde mit Bescheid vom 26.4.2023, Zl. U-UVP-10/52/19-2023, Herrn Dr. Christoph Mayer, Bayerische Akademie der Wissenschaften, Erdmessung und Glaziologie, bestellt.

Neben den von der Projektwerberin vorgelegten Projektunterlagen liegen der Behörde folgende Stellungnahmen/Gutachten der beigezogenen Sachverständigen als Ermittlungsergebnis vor:

- Gutachten der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen vom 17.3.2023 und 29.9.2023
- Gutachten des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 29.11.2023
- Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 23.3.2023
- Gutachten des gewässerökologischen Amtssachverständigen vom 4.4.2023
- Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 6.10.2023
- Gutachten des sporttechnischen Amtssachverständigen vom 3.10.2023
- Gutachten des geologischen Amtssachverständigen vom 13.11.2023
- Gutachten des glaziologischen Sachverständigen vom 7.12.2023

Im Rahmen des Parteiengehörs hat sich die Antragstellerin mit Eingaben vom 15.2.2024 (mit Vorlage der „Fächerübergreifenden Stellungnahme samt Klarstellungen sowie Entgegenreten auf gleicher fachlicher Ebene nach Akteneinsicht“, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG, datiert mit 15.2.2024) und 14.3.2024 zum Ermittlungsergebnis geäußert. Der Landesumweltanwalt hat ebenso wie die Gemeinde St. Leonhard im Pitztal mit Schreiben vom 14.3.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 28.2.2024 hat die Oberste Seilbahnbehörde als mitwirkende Behörde einzelne Vorgaben des Seilbahngesetzes 2003 erläutert.

2. Sachverhalt:

2.1. Geplante Maßnahmen:

2.1.1. Funifor Fernerjoch (2.480 m ü.A. bis 3.160 m ü.A.):

Es ist geplant, die seilbahntechnische Verbindung mittels Funifor vom Felsrücken linksufrig unterhalb der Zunge des Mittelbergferners auf den Sattel zwischen Linker Fernerkogel und Schwarzer Schneid zu führen. Neben Tal- und Bergstation sind für diese Seilbahn zwei Stützen notwendig und werden auf einer Länge von ca. 1.670 m rund 680 hm überwunden. Der geplante Talstationsbereich befindet sich beim Felsrücken

linksufrig unterhalb der Gletscherzunge des Mittelbergferners, außerhalb des vergletscherten Bereiches. Die Bergstation befindet sich auf ca. 3.160 m am Sattel zwischen Linker Fernerkogel und Schwarzer Schneid. Die Errichtung der Bergstation erfolgt über die Herstellung eines Felseinschnittes in den westlichen Ausläufer des Felsrückens, der vom Tiefenbachferner auf das Fernerjoch verläuft. Die maximale Höhe der Einschnittböschung beträgt dabei rund 18 m. Vom Ausstiegsniveau der Seilbahn stellt ein Schiweg den Anschluss zum südlichen Gletscherbereich dar. Der Pistenanschluss zum Karlesferner erfolgt vom Betonbau der Bergstation ausgehend über eine kurze Schüttung am Sattel. In diesem Bereich und im südlich bereits eisfrei gewordenen Anschlussgelände an das Fernerjoch soll der Rest des Aushubs von der Bergstation eingebaut werden (Massenausgleich). Die erste Stütze, mit einer Höhe von ca. 20 m, kommt auf 1.200 m bergseitig der Talstation zu liegen, die zweite Stütze, mit einer Höhe von 19 m liegt ca. 260 m bergseitig der Stütze eins. Die Stützen sind als verzinkte Stahlkonstruktion in Fachwerkbauweise konzipiert. Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Steuerungs- und Streckenkabel werden in den beiden Tragseilen geführt, es erfolgt keine Verlegung mittels Kabelkanal. Die Anlage wird als 100-Funifor mit zwei Fahrspuren und zwei Kabinen (Fassungsvermögen jeweils 100 Personen) konzipiert; die Förderleistung beträgt ca. 1200 P/h.

Folgende Eckpunkte für die Detailplanung sind im Projekt vorgezeichnet:

- Das Gebäude wird auf die wesentlichen Funktionen einer Seilbahnstation inklusive für den Betrieb erforderlicher Nebenanlagen beschränkt.
- Die Gebäudehülle orientiert sich am Richtung Osten auslaufenden Geländerrücken des Grabkogels, insbesondere die Dachkonstruktion hat durch den erforderlichen Geländeabtrag die umliegenden Felsbereiche zu berücksichtigen bzw. miteinzubeziehen (mögliche Überdeckung von Teilen der Gebäudekonstruktion).
- Weitere primär prägende Landschaftselemente des Umfeldes (Linker Fernerkogel, vergletscherte Bereiche, unmittelbares Gletschervorfeld) sollen sich in der Gebäudegestaltung als Gesamterlebnis wiederfinden.

2.1.2. Lawinen- und Steinschlagschutzmaßnahmen:

Zur Sicherung der zur Anlage zugehörigen schitechnischen Nutzungsbereiche werden zwei Gazex-Anlagen, sechs Lawinensprengmasten sowie Hand- und Hubschraubersprengungen vorgesehen. Zudem sind im Bereich der geplanten Bergstation und im Bereich des geplanten Schiweges unterhalb des Karlesferners ein Steinschlagschutznetz (Höhe 5 m, Länge 50 m) und zwei Steinschlagschutzdämme (Länge rund 400 m, Höhe 5 m) vorgesehen.

2.1.3. Schiweg Karlesferner:

Der Schiweg beginnt am Ende des Gletschereises des Karlesferner auf einer Seehöhe von rund 2.690 m mit einer Breite von ca. 6 m und quert den Schmelzwasserbereich des Karlesferner auf einer Seehöhe von 2.650 m mit einer Brücke. Anschließend quert der Schiweg die Schmelzwasserrinne des Hangenden Ferner in Form einer Furt. In der Folge wird der Schiweg auf einer Länge von ca. 200 m zu einer Piste mit einer Breite von ca. 40 m aufgeweitet. Anschließend folgt wiederum ein Schiwegabschnitt überwiegend im Felseinschnitt mit lokalen Schüttungen (talseitig mit Grobsteinschichtungen gesichert einschließlich Absturzsicherungen) bis zur Querung auf die verbliebene Zunge des Mittelbergferner und hier bis zur Einbindung in den bestehenden Notweg. Vom bestehenden Notweg folgt eine Abzweigung im Felseinschnitt auf einer Seehöhe von ca. 2.500 m zur geplanten Talstation.

Das Material aus den Abtragen wird in lokale Schüttungsbereiche und vor allem im Bereich der Pistenaufweitung eingebaut, wodurch der gesamte Schiweg im Massenausgleich hergestellt wird. Der Schiweg bedingt Geländeänderungen im Ausmaß von knapp 3 ha.

2.1.4. Schitechnische Nutzung im vergletschertem Bereich:

Von der geplanten Bergstation ist geplant mittels Präparierung die Gäste sowohl auf der Nordseite bis zum Ende des Karlesferner/Beginn des Schiweges als auch auf der Südseite bis zum Mittelbergferner und letztlich bis zur Talstation zu führen. Die Nutzbarmachung der Pistenflächen erfolgt dabei mit dem am Gletscher befindlichen Schnee, der aufgebaut, bedarfsgerecht verteilt und anschließend geglättet wird. Die im Pistenbereich angetroffenen Spalten werden mit Schnee aufgefüllt. Die Pisten sind mit einer Breite von rund 25 m geplant.

2.1.5. Bauphase:

Die Bauabwicklung für die geplante Talstation erfolgt mittels LKW über die bestehende Zufahrt zum Gletscherschigebiet, für die weiterführenden Materialtransporte stehen geeignete Pistengeräte sowie Helikopter für die Streckenbauwerke und die Stationen zur Verfügung. Abtragungs- und Schüttmaßnahmen erfolgen im lokalen Massenausgleich.

2.1.6. Flächenbilanz, Sonstiges:

Laut den vorliegenden Unterlagen sind Geländeänderungen im Ausmaß von rund 4,5 ha geplant, die schitechnischen Nutzungsflächen mit ausschließlicher Präparierung ohne geländeändernde Maßnahmen zur Bereitstellung von Pistenflächen umfassen eine Fläche von ca. 15 ha, die Flächeninanspruchnahme durch die Funifor Fernerjoch (Überspannung) beträgt laut Unterlagen rund 6,8 ha.

Zur Rückbringung der Wintersportler in das bestehende Schigebiet ist die Errichtung von zwei Förderbändern (Länge rund 230 m) entlang der bereits bestehenden Weganbindung zum Notweg vorgesehen.

Die geplanten Pisten erschließen schitechnisch attraktives Gelände und sind ausreichend dimensioniert. Das Verhältnis zwischen Seilbahnanlage und geplanten Pisten ist aus sicherheitstechnischer Sicht angemessenen, wenngleich die Pistenbreite aufgrund des zur Verfügung stehenden Geländes sehr schmal bemessen erscheint.

Das gegenständliche Vorhaben kommt innerhalb der bestehenden Grenzen des Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2018 zu liegen, ebenso innerhalb der Grenzen des Raumordnungsprogramms über den Schutz der Gletscher.

Das gegenständliche Vorhaben macht aus schitechnischer Sicht auch ohne einen möglichen Zusammenschluss mit dem Pitztaler Gletscherschigebiet Sinn, es handelt sich um ein eigenständiges und ohne Zusammenschluss schitechnisch funktionierendes Vorhaben.

2.2. Auswirkungen:

2.2.1. Mensch und Boden:

Im gesamten Projektgebiet treten reliefbedingt vor allem die Naturgefahrenprozesse Lawinen und Steinschlag (Erosion) auf.

Insbesondere im Bereich der Schiwege (kurzer Schiweg von der Bergstation nach Norden auf den Karlesferner, kurzer Schiweg von der Bergstation nach Süden in Richtung Mittelbergferner, Schiweg Karlesferner) besteht eine Gefährdung durch Blocksturz. Dieser Gefährdung soll durch Steinschlagschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden, wobei für die beiden Schiwege im Bereich der Bergstation keine Planungen vorliegen. Für die Stützenstandorte sind Gefährdungen nicht ableitbar, allerdings sehr wohl für die Stationsgebäude. Ob die vorgesehenen Steinschlagschutzmaßnahmen ausreichen, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Der Standort der talseitigen Stütze ist von der Böschungskante ca. 10 m abgerückt. Eine Prognose für die weitere Entwicklung der Nordseite des Linken Fernerkogel lässt sich derzeit nicht erstellen; es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderungen (aufgrund des Auftauen des Permafrostes) in diesem Bereich im Konsenszeitraum (40 bis 50 Jahre) auch bis an den geplanten Stützenstandort heranreichen und damit weitere Maßnahmen erforderlich werden.

In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen durch Wildbäche und Lawinen ist der Vorhabenstandort als eher günstig zu beschreiben. Wenngleich für die Seilbahn, die Pistenbereiche und den Schiweg eine Gefährdung durch Lawinen besteht, kann diese mit den vorgesehenen Maßnahmen so eingedämmt werden, dass es zu keiner relevanten Erhöhung der Gefährdung für den Menschen im Vergleich zu den im Schigebiet bereits bestehenden Anlagen kommt. Naturgemäß verbleibt ein im alpinen Bereich übliches Restrisiko.

Boden im Sinne der Bodendefinition ist vom Vorhaben nicht betroffen, betroffen sind Lockergesteinsablagerungen und Felsuntergrund.

2.2.2. Gletscher und im Nahbereich gelegenen Moränen:

Die geplanten Maßnahmen betreffen sowohl den Mittelbergferner als auch den Karlesferner. Der Karlesferner ist vom Mittelbergferner deutlich abgegrenzt, weil dieser seit vielen Dekaden getrennte Eismassen und damit ein eigenständiges Fließverhalten aufweist. Zudem liegt der Karlesferner in einer eigenen Geländekammer, sodass dieser aus glaziologischer Sicht als eigenständiger Gletscher zu betrachten ist. Der Karlesferner ist bislang schichttechnisch nicht erschlossen.

Für den Schibetrieb stellt der Eisdickenverlust mittelfristig keine Gefährdung dar, auch wenn davon auszugehen ist, dass die geplante Querung des Mittelbergfernens in der Nähe der geplanten Talstation in den kommenden 10 Jahren eisfrei werden wird. Zudem ist davon auszugehen, dass der Firnkörper des Karlesfernens durch die hohen Schmelzraten wesentlich beeinträchtigt wird. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass kontinuierliche Maßnahmen zur Anbindung der Bergstation an den Gletscher erforderlich werden. Ebenfalls davon betroffen sind die Übergänge vom Mittelbergferner zum bestehenden Schigebiet sowie zur Talstation der geplanten Seilbahn.

Der beantragte Neubau der Seilbahn betrifft eisfreie Flächen am unteren Ende des Mittelbergfernens, auf Felsriegeln des Linken Fernerkogels sowie im eisfreien Sattel unterhalb des Linken Fernerkogels. Von den Seilbahnbaumaßnahmen sind keine Gletscherbereiche und keine Moränen direkt betroffen. Die baulichen Lawinensicherungsmaßnahmen betreffen ausschließlich nicht vergletscherte Bereiche. Schipisten und Schiweg erstrecken sich über den oberen Bereich des Karlesfernens und den mittleren Bereich des Mittelbergfernens. Zudem werden ausschmelzende Obermoränen am rechten Rand des Karlesfernens sowie dessen Grundmoräne im Gletschervorfeld gequert. In diesem Bereich sind Bauwerke und Furten für die Überquerung der Schmelzwasserbäche geplant, ebenso Schutzbauten gegen Steinschlag. Der Anschluss an das bestehende Schigebiet bzw. die geplante Seilbahn erfolgt durch ein Förderband und bauliche Maßnahmen (Planierung, Auffüllung) am linken unteren Rand des Mittelbergfernens. Vergletscherte Flächen werden von der Pistenpräparierung und den Anschlussarbeiten beeinflusst. Zudem findet eine Flächeninanspruchnahme durch die Bespannung des Gletscherbereiches statt. Die von Schipiste und Schiweg beeinflussten Moränen sind vorwiegend rezente Obermoränen und in den letzten Jahren freigelegte Grundmoränen am Karlesferner sowie am südlichen Seitengletscher. Außerdem wird durch den Schiweg die wenig ausgeprägte linke Seitenmoräne vom Ende der kleinen Eiszeit gequert. In diesem Bereich sollen Schutzbauten auf den Moränenkämmen errichtet werden.

Die Errichtung der Funifor Seilbahn und des Schiweges (Bauphase) bewirken letztlich geringe Beeinträchtigungen des Gletschersystems; dies deshalb, weil die Maßnahmen im Wesentlichen außerhalb vergletschelter Bereiche gesetzt werden und die Bautätigkeiten vorübergehende Tätigkeiten sind. Geringe Beeinträchtigungen bedeutet, dass es zwar zu einem dauerhaften Eingriff in das Gletschersystem kommt, der seiner Natur nach aber nur sehr geringe Bereiche der Gesamtfläche erfasst und den Charakter des Gletschers nicht wesentlich verändert. Hervorzuheben ist allerdings, dass die künftige Entwicklung des Karlesfernens im Jochbereich (deutliche Absenkung aufgrund der Gletscherschmelze) weitere Eingriffe wahrscheinlich macht.

Bei der Präparierung der Schipisten handelt es sich um dauerhafte Maßnahmen auf dem Gletscher. Die Erhöhung der Albedo aufgrund der Umlagerung von Schnee kann zwar zu einem langsameren Abschmelzen führen, dies ist aber nicht als positive Auswirkung auf das Gletschersystem zu qualifizieren, weil auch dadurch in natürliche Prozesse eingegriffen wird. Die geplanten Pisten weisen insbesondere in steileren Bereichen Spaltensysteme auf. Eine Verfüllung dieser Spalten - wie im Projekt vorgesehen - führt wahrscheinlich, insbesondere bei einer zu erwartenden Intensivierung der Schmelze in den betreffenden Höhenlagen, zu einer Veränderung der Dynamik des Gletschers. Selbst unter Berücksichtigung der geringen betroffenen Fläche im Verhältnis zum Gesamtgletscher stellt dies eine Beeinträchtigung des bisher unbeeinflussten Gesamtsystems des Karlesfernens dar. Hier sind bis zu mäßige Beeinträchtigungen des Gletschersystems wahrscheinlich. Mäßige Beeinträchtigungen bedeutet, dass es zu einem dauerhaften Eingriff in das Gletschersystem kommt, der größere Bereiche in Charakter und Struktur verändert. Die ursprüngliche Funktion, Abfolge und Signifikanz ist in diesen Bereichen nicht mehr vorhanden, ist jedoch im größeren Bereich der Einheit noch erhalten.

Der bloße Betrieb der Seilbahn und die Überspannung der vergletscherten Gebiete haben keine nennenswerten negativen Auswirkungen.

Die Maßnahmen zur Sicherung vor Lawinenabgängen im vergletscherten Gebiet bedeuten eine Umlagerung von Schnee aus steileren in flachere Bereiche. Die dabei zu erwarteten Massenumlagerungen sind allerdings von geringer Größe im Vergleich zu den Gesamtschneemengen, sodass allenfalls eine geringe

Beeinflussung zu erwarten ist. Eine geringe Beeinflussung bedeutet hier wiederum, dass es zwar zu einem dauerhaften Eingriff in das Gletschersystem kommt, der seiner Natur nach aber nur sehr geringe Bereiche der Gesamtfläche erfasst und den Charakter des Gletschers nicht wesentlich verändert.

Die Schutzbauten gegen Steinschlag entlang des Schiweges sind auf den Moränenrücken am linken Rand des Karlesferners und am rechten Rand des Mittelbergferners geplant. Beide Moränenrücken sind sehr wahrscheinlich Repräsentanten der kleineiszeitlichen Gletscherausdehnung. Die Überbauung dieser Moränenrücken würde deren Charakter zerstören. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Randmoräne des Mittelbergferners eisgefüllt ist und damit dynamisch veränderlich. Die Auswirkungen auf die Moränen sind daher mindestens mäßig zu beurteilen. Mäßig bedeutet in diesem Zusammenhang wiederum, dass es zu einem dauerhaften Eingriff in das Gletschersystem kommt, der größere Bereiche in Charakter und Struktur verändert. Die ursprüngliche Funktion, Abfolge und Signifikanz ist in diesen Bereichen nicht mehr vorhanden, ist jedoch im größeren Bereich der Einheit noch erhalten.

2.2.3. Wasser:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden Abflussverhältnisse hydrologischer Einzugsgebiete nicht negativ beeinträchtigt, ebenso kommt es voraussichtlich zu keiner quantitativen Veränderung des Wasserhaushaltes des Grundwassers. Auch eine Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Wasserschongebieten oder von Quellen ist nicht zu erwarten.

Wie erläutert, quert der Schiweg den Schmelzwasserbereich des Karlesferner auf einer Seehöhe von 2.650 m mit einer Brücke. Anschließend quert der Schiweg die Schmelzwasserrinne des Hangenden Ferner in Form einer Furt. Inwiefern in der Bauphase und in der Betriebsphase Auswirkungen auf die chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten und die hydromorphologischen Qualitätskomponenten der Schmelzwasserbäche zu erwarten sind, kann anhand der derzeit vorgelegten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls können Verschlechterungen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nicht ausgeschlossen werden, Auswirkungen auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind wahrscheinlich.

2.2.4. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Systematische Erhebungsdaten zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume liegen nicht vor. Bezüglich der Avifauna wird zwar auf bestehende Daten aus dem ursprünglichen UVP-Projekt „Schigebietserweiterung und Zusammenschluss Pitztal - Ötztal“ aus dem Jahr 2019 verwiesen, Detailangaben dazu sind den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Auf Basis von Erfahrungswerten, der vorliegenden naturkundefachlichen Daten und auf Grundlage einer Abschätzung laut Tiris Maps ist zu erwarten, dass die Maßnahmen den Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume für geschützte oder gefährdete Tierarten zur Folge haben werden. Dies betrifft vor allem Vogelarten, deren Lebensraumteillflächen durch die Anlagenteile durchschnitten werden.

Das Projektgebiet befindet sich in der hochalpinen-nivalen Zone und wird daher von Biotoptypen geprägt, die keine oder nur wenige höhere Pflanzen aufweisen. Folgende Biotoptypen liegen vor:

Biotoptyp	Gefährdung nach Roter Liste Österreichs¹	Anmerkung
Gletscher/Eisflächen	2 – stark gefährdet, Österreich stark verantwortlich	Lebensraum nach Anh. 1 FFH-RL, Code: 8340
Silikathaltige Schutthalde	* - derzeit nicht gefährdet	Lebensraum nach Anh. 1 FFH-RL, Code: 8110
Felsvegetation auf silikathaltigem Felsen	* - derzeit nicht gefährdet	Lebensraum nach Anh. 1 FFH-RL, Code: 8220
Alpine Kryptogamengesellschaften	* - derzeit nicht gefährdet	-

¹ Essl F. et al. & Blanko G. (Dezember 2015): Referenzliste der Biotoptypen Österreichs, Umweltbundesamt, Wien - <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/rotelisten>

Verzweigter Hochgebirgsbach	2 – stark gefährdet, Österreich stark verantwortlich	Im Gebiet Sonderform, da maßgeblich von Gletscher gespeist
Vegetationslose Schotter- und Sandbank der Fließgewässer	2 – stark gefährdet, Österreich stark verantwortlich	

Laut den vorliegenden Daten (TIRIS, Ferdinandeum) aus dem Umfeld (Braunschweiger Hütte, Karleskogel, Grabkogel) können folgende geschützte Arten erwartet werden:

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Anl. TNSchVO
<i>Androsace alpina</i>	Alpen-Mannsschild	2 d) Ziffer 34
<i>Antennaria carpatica</i>	Karpaten-Katzenpfötchen	2 d) Ziffer 34
<i>Arenaria biflora</i>	Zweiblüten-Sandkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Atocion rupestre</i>	Gewöhnlich-Felsenleimkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Cardamine alpina</i>	Alpen-Schaumkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Cardamine resedifolia</i>	Reseda-Schaumkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Cerastium pedunculatum</i>	Stiel-Hornkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Cerastium uniflorum</i>	Silikat-Hornkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Doronicum clusii</i> s.str.	Eigentliche Clusius-Gamswurz	2 d) Ziffer 20
<i>Erigeron uniflorus</i>	Einkopf-Berufkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Gentiana acaulis</i>	Silikat-Glocken-Enzian	3 b) Ziffer 5
<i>Gentiana bavarica</i>	Bayern-Enzian	3 b) Ziffer 5
<i>Gentiana brachyphylla</i>	Kurzblatt-Enzian	3 b) Ziffer 5
<i>Gnaphalium supinum</i>	Zwerg-Ruhrkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Hieracium alpinum</i>	Alpen-Habichtskraut	2 d) Ziffer 34
<i>Hieracium glanduliferum</i>	Grauzotten-Habichtskraut	2 d) Ziffer 34
<i>Leucanthemopsis alpina</i>	Alpenmargerite	2 d) Ziffer 34
<i>Lloydia serotina</i>	Spät-Faltenlilie	2 d) Ziffer 34
<i>Minuartia sedoides</i>	Zwerg-Miere	2 d) Ziffer 34
<i>Primula glutinosa</i>	Kleb-Primel	3 b) Ziffer 21
<i>Primula hirsuta</i>	Westliche Rotdrüsen-Primel	3 b) Ziffer 16
<i>Ranunculus glacialis</i>	Gletscher-Hahnenfuß	2 d) Ziffer 34
<i>Saxifraga bryoides</i>	Moos-Steinbrech	2 d) Ziffer 34
<i>Saxifraga exarata</i> s.str.	Furchen-Steinbrech	2 d) Ziffer 34
<i>Saxifraga stellaris</i>	Stern-Steinbrech	2 d) Ziffer 34
<i>Sedum alpestre</i>	Alpen-Mauerpfeffer	2 d) Ziffer 34
<i>Sempervivum montanum</i> s.str.	Westliche Berg-Hauswurz	2 d) Ziffer 34
<i>Senecio carniolicus</i>	Krainer Greiskraut	2 d) Ziffer 34
<i>Silene acaulis</i> subsp. <i>excapa</i>	Kiesel-Stängellos-Leimkraut	2 d) Ziffer 34
<i>Thymus praecox</i> subsp. <i>polytrichus</i>	Gebirgs-Kriech-Quendel	2 d) Ziffer 34
<i>Veronica alpina</i>	Alpen-Ehrenpreis	2 d) Ziffer 34

Lebensräume am Gletscher bzw. dem Gletschervorfeld zählen zu Standorten mit besonderen Bedingungen für die vorkommenden Arten. Diese sind in der Regel besonders stressresistent (z.B. kurze Vegetationsperiode, wenig Nährstoffe, extreme Temperaturen), aber auch kaum störungstolerant. Die ökologische Empfindlichkeit des Standorts ist voraussichtlich mit deutlich überdurchschnittlich zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen einzelne Individuen von geschützten Pflanzenarten (vgl. obige Tabelle) und deren Lebensräume betroffen sind und verloren gehen.

Durch die Errichtung der einzelnen Anlagenteile bzw. Setzung der geplanten Maßnahmen kommt es naturgemäß zu kleinklimatischen Veränderungen von Ökosystemen/Biotopen. Aufgrund veränderter Oberflächenstrukturen werden sich abiotische Faktoren, wie etwa Windgeschwindigkeiten, Sonneneinstrahlung oder Wasserhaushalt (Schneeverlagerungen, Niederschlagsabflüsse) gegenüber dem Naturzustand verändern. Diese Veränderungen führen, wenn auch nur auf einem verhältnismäßig kleinen Raum beschränkt, zu Veränderungen der Lebensraumbedingungen der anzutreffenden Fauna.

Im Hinblick auf Biotope und Ökosysteme ist zudem anzumerken, dass drei der direkt vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen laut der Österreichischen Roten Liste als stark gefährdet einzustufen sind. Es sind dies einerseits die Gletscherflächen selbst und andererseits die Typen „verzweigter Hochgebirgsbach“ und „vegetationslose Schotter- und Sandbank der Fließgewässer“ unterhalb der Zunge des Karlesferner. Der Gletscherbereich selbst ist zwar nicht als Standort geschützter Arten anzusprechen, als Biotoptyp nach Anhang 1 der FFH-RL aber insgesamt schützenswert. Die geplanten Pistenpräparierungen und die erforderlichen Maßnahmen am Gletscher, z.B. um Gefahren wie Gletscherspalten zu minimieren, stellen Beeinträchtigungen der Struktur der Eismassen dar und damit des Kernelementes des Gletschers. Es handelt sich nicht nur um Randeingriffe, sondern die Präparierungen betreffen den Kernbereich der Gletscherfläche.

Unter Zugrundelegung der RVS 04.01.11, datiert mit 1. April 2017, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wie folgt einzustufen:

Schutzgut	Kriterium	Bewertung	Begründung
Tiere und deren Lebensräume	Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	mäßig	Vorkommen von Arten mit hoher Verantwortung wahrscheinlich
	Eingriffsintensität	sehr hoch	Durchschneidung und direkte Verbauung bisher unberührter Lebensräume, erhöhte Mortalität (Kollisionen, etc.) und erhöhte Störung (Betrieb)
	Erheblichkeit der Auswirkungen	hoch	Laut Matrix RVS
	Wirksamkeit der Maßnahmen	keine/gering	Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen und im Projektbereich wohl kaum möglich.
	Verbleibende Auswirkungen	hoch	Laut Matrix RVS
Pflanzen und deren Lebensräume	Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	sehr hoch	Biotoptyp Gletscher von internationaler Bedeutung, stark gefährdete Biotoptypen
	Eingriffsintensität	hoch	Eingriffe in den Eiskörper des Gletscher (Präparierungen) in Kernbereichen, nicht nur randlich; Querungen von Fließgewässern im Gletschervorfeld
	Erheblichkeit der Auswirkungen	sehr hoch	Laut Matrix RVS
	Wirksamkeit der Maßnahmen	keine/gering	Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen und im Projektbereich wohl kaum möglich.

	Verbleibende Auswirkungen	sehr hoch	Laut Matrix RVS
--	---------------------------	-----------	-----------------

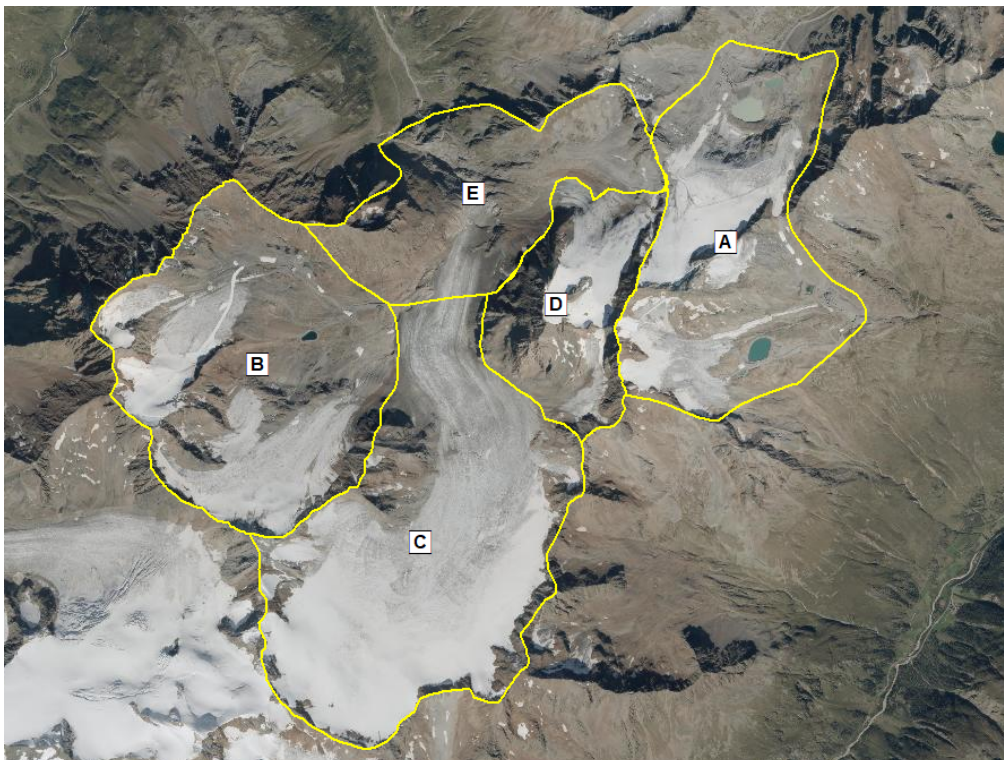
Die Auswirkungen auf den Biotoptyp „verzweigter Hochgebirgsbach“ (Gletscherbach) als Lebensraum sind anhand der genannten RVS wie folgt einzustufen:

Kriterium	Bewertung	Begründung
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	hoch	Gletscherbach und Stillgewässer im Gletschervorfeld, geringes Regenerationsvermögen nach morphologischen Veränderungen
Eingriffsintensität	hoch	Morphologische Veränderung an Gletscherbach und im Uferbereich von stehenden Gewässern
Erheblichkeit der Auswirkungen	hoch	Laut Matrix RVS
Wirksamkeit der Maßnahmen	keine/gering	Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen und im Projektbereich wohl kaum möglich.
Verbleibende Auswirkungen	hoch	Laut Matrix RVS

2.2.5. Landschaft:

2.2.5.1. Allgemeines:

Beim landschaftlichen Großraum handelt es sich um den eigentlichen Ursprung des Pitztals mit der anfangs im Gristal verlaufenden Pitze und dessen Talschluss sowie den Felsabbrüchen und Moränen der Gletscher. Insbesondere die Gletscherzunge des Mittelbergferners reicht auch heute noch weit herab und bildet eine Verbindung zum Massiv der Wildspitze, dem höchsten Berg Nordtirols. Trotz vorhandener anthropogener Veränderungen und den angrenzenden Gletscherschigebieten ist das Gristal mit seinen charakteristischen Moränenwällen und der Verlängerung über den landschaftsprägenden Mittelbergferner bis hin zur Wildspitze ein von besonderer Eigenart und Schönheit geprägter Ursprung eines großen Tiroler Tals.



2.2.5.2. Landschaftsräume und Ist-Zustand:

Das gegenständliche Gebiet lässt sich im Rahmen der Grobprüfung in fünf Landschaftseinheiten gliedern, die Abgrenzung berücksichtigt dabei lokale Gegebenheiten (z.B. naturräumliche Gliederung, Topographie): Das Schigebiet Öztaler Gletscher (in Folge Raum A), das Schigebiet Pitztaler Gletscher (in Folge Raum B), der Raum zwischen den Schigebieten, der sich weiter in Mittelbergferner (in Folge Raum C) und Mittelbergferner-Ost/Karlesferner/Hängender Ferner unterteilen lässt (in Folge Raum D) sowie dem Gletschervorfeld und dem Talschluss des Griestals (in Folge Raum E).

Teilräume A und B:

Die schitouristisch intensiv erschlossenen Teilräume A und B sind überwiegend technogen veränderte und überprägte Landschaften. Trotz massiver Bebauung blieben Bereiche der weiträumigen Gletscherflächen und manche Gipfelzonen noch erhalten und weisen eine teilweise Übereinstimmung hinsichtlich des Kriteriums Eigenart/Schönheit und eine mäßige naturbezogene Erholungsfunktion auf. Dadurch ergibt sich für die Teilräume A und B insgesamt eine mäßige Sensibilität der Landschaft und des Erholungswerts der Landschaft.

Teilräume C und D:

In den Teilräumen C und D befinden sich Mittelbergferner, Karlesferner und der Hangende Ferner. Der größtenteils unberührte Mittelbergferner ist einer der größten und längsten Gletscher Tirols – ihm kommt eine nationale bis internationale Bedeutung zu. Grundsätzlich sind Gletscherzonen als landschaftlich sehr sensible Gebiete zu betrachten. Zum einen sind Eingriffe und Fremdkörper aufgrund der naturgemäß monotonen Beschaffenheit automatisch sehr markant und weithin sichtbar, zum anderen haben Beeinträchtigungen im Gletschergebiet bzw. an alpinen Felslandschaften zumeist einen irreversiblen Charakter. Die Sensibilität der gegenständlichen Gletscherlandschaft wird auch aufgrund ihrer Naturnähe mit sehr hoch bewertet.

Teilraum E:

Teilraum E weist ein regional typisches Erscheinungsbild auf und umfasst das Gletschervorfeld sowie eine vorgelagerte markante, felsdurchsetzte Steilstufe. Insbesondere das Gletschervorfeld präsentiert sich mit einem Mosaik aus kleinstrukturierten Biotopen (blütenreiche Pioniervegetation, teichartige „Quellseen“, alpine Rasen, Polsterpflanzen, Geröllhalden, Felsstufen- und kuppen) von besonderer Qualität und bildet mit den offenliegenden angrenzenden Gletscherflächen ein beeindruckendes Ensemble, in die sich die Braunschweiger Hütte ansprechend einzugliedern vermag. Trotz lokaler Beeinträchtigungen, die als nicht landschaftsprägend eingestuft werden (Notweg), ergibt sich für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft insgesamt eine sehr hohe Sensibilität.

2.2.5.3. Beurteilung der Auswirkungen:

Zur Ermittlung der Schwere einer Beeinträchtigung ist die Wirkintensität des Wirkfaktors (des Vorhabens) und die Empfindlichkeit (Sensibilität) des Schutzguts gegenüber diesem Wirkfaktor relevant.

Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur auf die Teilräume C, D und E eingegangen, weil diese für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert die wesentlichen Verfahrenskomponenten darstellen. Hinsichtlich der Eingriffsintensität ist unter Berücksichtigung aller Anlagen und Projektteile von einer Überformung mit industriell-technischen Bauwerken oder Objekten sowie der Schaffung landschaftsuntypischer Übergänge auszugehen. Auch ist eine Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft und eine Störung des Natur- und Landschaftserlebens sehr wahrscheinlich. Durch die Einführung einer standortfremden Nutzung kommt es darüber hinaus zu einer Verschiebung der charakteristischen Größenverhältnisse und einer deutlichen Fremdkörperwirkung. Dieser Verlust der Maßstäblichkeit und Dimensionierung geht mit einer erheblichen Fernwirkung einher. In der Summe werden durch Umsetzung des Vorhabens die derzeit unberührten, natürlichen Landschaftsräume als ein vom Menschen überformtes Schigebiet wahrgenommen werden. Durch die unten abgebildete Sichtbarkeitsanalyse kann die Fremdkörper- und Fernwirkung verdeutlicht werden. Die geplanten Anlagen würden zum einen in Raum C und D, die wie schon erwähnt weitgehend ursprünglich und vom Menschen

unbeeinflusst sind, wirken, zum anderen aber mit dem Talschluss des Griestals auch einen „neuen“ Raum (Teilraum E und darüber hinaus) visuell erschließen. Es mag zwar sein, dass die Anlagen des Pitztaler und Ötztaler Schigebiets auch im derzeitigen Bestand von den Räumen C, D und E aus sichtbar sind, allerdings würden die unmittelbar in diesen Räumen geplanten Vorhabenbestandteile diese Teilräume hinsichtlich ihrer Landschaft und ihres Naturerlebnisses voraussichtlich direkt stark beeinträchtigen und bestehende Fremdkörperwirkungen, die teilweise in weiterer Entfernung liegen, deutlich übertreffen (eine Kumulation der Wirkungen ist in unten stehender Abbildung nur qualitativ, nicht quantitativ ersichtlich). Darüber hinaus würde umgekehrt auch der Blick von den Schigebieten aus auf eine natürliche alpine Gebirgslandschaft verloren gehen. Es handelt sich nicht nur um periphere Eingriffe, sondern es werden Kernbereiche von Gletscherflächen erschlossen.

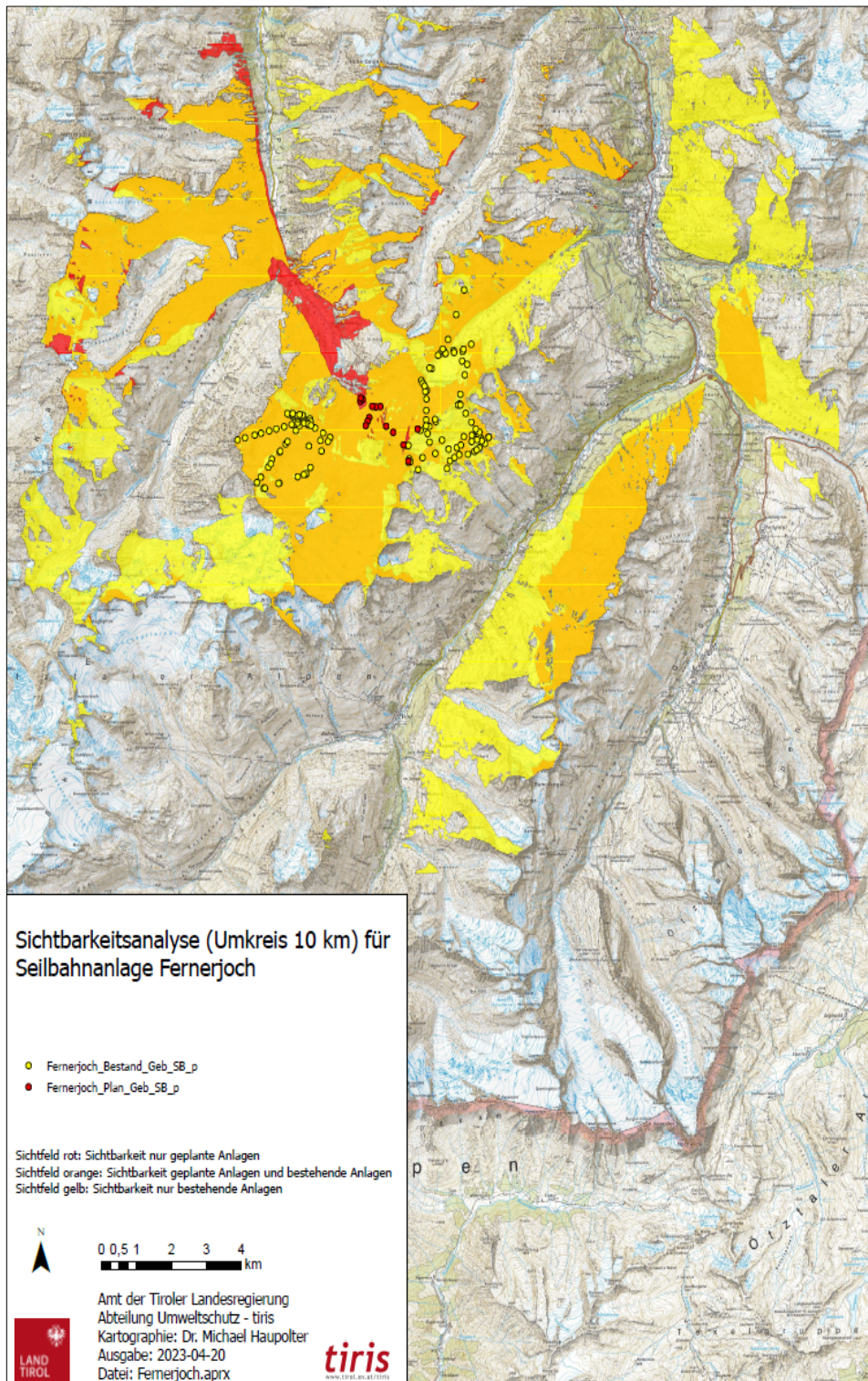


Abb.: Sichtbarkeitsanalyse (Umkreis 10 km) für die Seilbahnanlage Fernerjoch

Daraus folgert sich, dass durch das Vorhaben maßgebliche Funktionszusammenhänge aufgrund von Raumzerschneidung und Missachtung landschaftlicher Leitstrukturen und Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden. Insgesamt ist die Eingriffsintensität zumindest mit hoch zu bewerten.

Aus Sensibilität und Eingriffsintensität ergibt sich für die Teilräume C, D und E eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit. Dass zu erwartende Beeinträchtigungen durch Minderungsmaßnahmen oder Nebenbestimmungen abgemindert werden können, wird nicht erwartet.

Die verbleibenden Gesamtbeeinträchtigungen und somit verbleibenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholungswert der Landschaft sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit als sehr hoch und im Sinne der RVS als untragbar einzustufen.

Die Belastungen für die Schutzgüter Landschaft und Erholungswert der Landschaft sind auch im Hinblick auf die Irreversibilität des Eingriffs sowie auf die Bedeutung im Sinne des Ressourcenschutzes mit hoher Wahrscheinlichkeit als erheblich zu betrachten.

Das gegenständliche Projekt unterscheidet sich von anderen vergleichbaren Schilift- bzw. Pistenprojekten v.a. durch die (zuvor beschriebene) landschaftliche Empfindlichkeit des Standorts. Beeinträchtigungen in Gletschergebieten und alpinen Felsregionen sind in der Regel nicht reversibel. Auch im Sinne des Ressourcenschutzes liegen besondere Umstände vor, weil ein landschaftlich sehr besonderer Raum (höchster Berg Nordtirols, Ursprung des Pitztals, landschaftsprägender Mittelbergferner, zweitgrößter Gletscher Tirols) erschlossen werden soll, der aus fachlicher Sicht aufgrund der west- und ostseitig unmittelbar angrenzenden Erschließungen ein Überbleibsel der natürlichen Landschaft darstellt. Erhebliche schädliche, belästigende und belastende Umweltauswirkungen können mit derzeitigem Kenntnisstand erwartet werden. Die verbleibenden Auswirkungen sind dabei durchaus projektspezifisch bewertet worden und könnten bei einem anderen Projekt anders zu bewerten sein.

Unter Zugrundelegung der RVS 04.01.11, datiert mit 1. April 2017, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft wie folgt einzustufen:

Schutzgut	Kriterium	Bewertung	Begründung
Landschaftsbild und Erholungswert (Teilräume C, D und E)	Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	sehr hoch	Sehr hohe landschaftstypische Eigenart/Schönheit, sehr hohe Naturnähe und Ursprünglichkeit, sehr hohe dem Landschaftstyp entsprechende Vielfalt, landschaftlicher Erholungswert von nationaler/internationaler Bedeutung
	Eingriffsintensität	hoch	Mäßige Beeinträchtigung und Verlust der ästhetischen Eigenwerte und des Erholungswerts, größerflächiger Eingriff mit deutlichem Verlust der Maßstäblichkeit und erheblicher Fernwirkung, Missachtung landschaftlicher Leitstrukturen und Sichtbeziehungen, Erschließung von Kernbereichen der Gletscherfläche
	Erheblichkeit der Auswirkungen	sehr hoch	Laut Matrix RVS
	Wirksamkeit der Maßnahmen	keine/gering	Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen und im Projektbereich wohl kaum möglich.
	Verbleibende Auswirkungen	sehr hoch	Laut Matrix RVS

2.2.6. Sonstiges:

Gegenständliches Vorhaben verursacht keine relevante Veränderung des Verkehrsaufkommens im Kaunertal.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Allgemeines:

Nach ständiger Judikatur und kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Einzelfallprüfung sowohl hinsichtlich Prüftiefe als auch hinsichtlich Prüfumfang auf eine Grobprüfung beschränkt (u.a. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/007/0034, BVwG 25.11.2022, W138 2256695-1/43E, § 3 Abs. 7 UVP-G 2000). Ziel ist es also, unter Berücksichtigung der konkreten Umweltsituation (Standort, Vorbelastung etc.) eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von „erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden“ Umweltauswirkungen vorzunehmen. Im Rahmen einer Grobprüfung sind solche Auswirkungen zu berücksichtigen, die wahrscheinlich sind und muss eine Kausalität zwischen den Maßnahmen und den Auswirkungen bestehen. In anderen Worten müssen zumindest nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit des Eintritts solcher Umweltauswirkungen vorliegen. Die Abschätzung dieser Umweltauswirkungen muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Der Gesetzgeber misst dabei den vom Projektwerber/von der Projektwerberin zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zu, indem er diesen/diese verpflichtet, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die vom Gesetzgeber vorgesehene sechswöchige Verfahrensfrist unterstreicht diese Maßstäbe, an denen schlussendlich das von der UVP-Behörde zu führende Ermittlungsverfahren bzw. die zu erhebenden Beweise zu messen sind. Aufgrund des konkreten Projekttyps und der Lage sind bei einer Grobprüfung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Wasser, auf den Gletscher und im Nahbereich gelegene Moränen sowie auf das Landschaftsbild denkbar. Zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hat die UVP-Behörde unter Vorgabe genau bezeichneter Beweisthemen (vgl. dazu die Gutachtensaufträge vom 23.2.2023 und vom 26.4.2023) Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde, Glaziologie, Geologie und Hydrogeologie, Wildbach- und Lawinverbauung, Raumordnung, Verkehr und beigezogen. Diese Beweisthemen berücksichtigen dabei sowohl den Umstand einer „Grobprüfung“ als auch die vom UVP-G 2000 bei der Auswirkungsbetrachtung vorgegebenen Kriterien (§ 3 Abs. 5 UVP-G 2000).

Sämtliche beigezogenen Sachverständigen verfügen über die erforderliche Ausbildung und haben langjährige Erfahrung, u.a. in den einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren, aber auch in UVP-Feststellungsverfahren. Aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind sie unstrittigerweise als „geeignet“ zu qualifizieren (die Frage der fachlichen Eignung wurde im Verfahren auch nicht angezweifelt). Die von diesen Experten unter Einsatz ihrer besonderen Fachkunde und Erfahrungen angestellte Auswirkungsbetrachtung ist für die UVP-Behörde – unter Beachtung des vorgegebenen Beweisthemas und unter Berücksichtigung des im Rahmen der Einzelfallprüfung anzulegenden, oben näher erläuterten Maßstabes – schlüssig und nachvollziehbar und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden. Ein von einem geeigneten Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann nach der Rechtsprechung des VwGH (VwSlg. 7615A/1969 u.a.) nur auf gleicher fachlicher Ebene tauglich bekämpft werden. Es ist daher nicht möglich, einer solchen fachlichen Expertise mit laienhaften Ausführungen, wie etwa bloßen Behauptungen, zu begegnen. Lediglich begründete Einwendungen gegen die Schlüssigkeit, also die Darlegung eines Widerspruchs zu den Denkgesetzen oder zur allgemeinen Lebenserfahrung, sowie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens können auch dann Gewicht haben, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind. Gleiches gilt für die begründete Behauptung, das Gutachten sei widersprüchlich (VwGH 21.11.1996, 94/07/0041, u.a.).

3.2. Zu den Feststellungen im Detail:

3.2.1. Feststellungen zu den geplanten Maßnahmen (Kapitel 2.1.), zu den Auswirkungen auf Mensch, Boden (Kapitel 2.2.1.) und Wasser (Kapitel 2.2.3.) sowie zum Kapitel „Sonstiges“ (Kapitel 2.2.6.):

Die Feststellungen zu den geplanten Maßnahmen und damit zum Vorhabensgegenstand sind den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Bericht „Antragstellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idgF, Seilbahnanlage Fernerjochbahn: Erweiterung/in der Folge Möglichkeit zum Zusammenschluss mit dem Öztaler Gletscher, UVP-Feststellungsplanung/EFP“, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG, und dem infolge von behördlichen Nachforderungen vorgelegten Bericht „Antragstellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idgF, Seilbahnanlage Fernerjochbahn: Erweiterung/in der Folge Möglichkeit zum Zusammenschluss mit dem Öztaler Gletscher, UVP-Feststellungsplanung/EFP“, Verbesserungsaufträge“, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG, entnommen und sind unstrittig. Die Feststellungen zu Kapitel 2.1.7. gründen auf den unbestrittenen

gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für Raumordnung vom 17.3.2023 und 29.9.2023 sowie des Sachverständigen für Sport vom 3.10.2023.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen auf Mensch und Boden sowie Wasser sind nachvollziehbar aus den Gutachten der Sachverständigen für Geologie vom 13.11.2023, Wildbach- und Lawinerverbauung vom 29.11.2023 und Gewässerökologie vom 4.4.2023 ableitbar. Diese Ermittlungsergebnisse sind unstrittig.

Selbiges gilt für die unter Kapitel 2.2.6. prognostizierten verkehrlichen Auswirkungen, die der Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen vom 23.3.2023 zu entnehmen sind.

3.2.2. Feststellungen zu den Auswirkungen auf Gletscher und im Nahbereich gelegene Moränen (Kapitel 2.2.2.):

Die diesbezüglichen Feststellungen lassen sich ohne weiteres aus dem Gutachten des glaziologischen Sachverständigen Dr. Christoph Mayer vom 7.12.2023 ableiten. Die fachliche Geeignetheit des Sachverständigen ist unstrittig, selbst die Antragstellerin führt im E-Mail vom 6.3.2023 aus, dass die Bestellung von Dr. Christoph Mayer, Bayerische Akademie der Wissenschaften, zum nichtamtlichen Sachverständigen in diesem Verfahren begrüßt werde, weil es sich dabei um einen international anerkannten Experten handle, der das Projektgebiet aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten gut kenne.

Dieses Gutachten, in dem der Sachverständige aufgrund seiner Fachkenntnis, seiner jahrelangen Erfahrung und Vorortkenntnis nach Beschreibung der beantragten Maßnahmen, der Lage des Vorhabens und der betroffenen Gletscher die wahrscheinlichen Auswirkungen auf das Gletschersystem prognostiziert, ist für die Behörde nachvollziehbar und plausibel. Die gezogenen Schlussfolgerungen sind widerspruchsfrei und stehen im Einklang mit den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Denkgesetzen. Der Wahrscheinlichkeitsgrad, mit dem der Sachverständige die Auswirkungen prognostiziert, ist für ein UVP-Feststellungsverfahren, das – wie erwähnt hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang als Grobprüfung konzipiert ist – ausreichend.

Der Antragstellerin gelingt es mit ihren Ausführungen nicht, die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens zu erschüttern, und zwar aus folgenden Gründen:

- Glaziologische Ausführungen im weitesten Sinn enthalten der von der Antragstellerin vorgelegte Bericht „Antragstellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idgF, Seilbahnanlage Fernerjochbahn: Erweiterung/in der Folge Möglichkeit zum Zusammenschluss mit dem Öztaler Gletscher, UVP-Feststellungsplanung/EFP“, datiert mit 15.2.2023, sowie die eingebrachte „Fächerübergreifende Stellungnahme samt Klarstellungen sowie Entgegentreten auf gleicher fachlicher Ebene nach Akteneinsicht“, datiert mit 15.2.2024, beide erstellt von der i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG.

Dass es sich bei den Erstellern des erstgenannten Berichtes um Experten auf dem Gebiet der Glaziologie handelt, wird von diesen gar nicht behauptet, sodass die Ausführungen im genannten Dokument nicht auf gleicher fachlicher Ebene wie die Ausführungen des Sachverständigen der Dr. Mayer anzusiedeln sind. Auch eine Recherche auf der Homepage der Ersteller (<https://inn.co.at/#uberuns>) führt zu keinem anderen Ergebnis. Schon aus diesem Grund sind die diesbezüglichen Ausführungen nicht geeignet, die getroffenen Feststellungen infrage zu stellen.

Bei der angesprochenen „Fächerübergreifende Stellungnahme“ vom 15.2.2024 wird zwar betont, dass mit dieser Stellungnahme auch Dr. Andrea Fischer, die amtsbekannt ist und bei der es sich zweifelsohne um eine ausgewiesene Gletscherexpertin handelt, beauftragt worden sei. Inwiefern bzw. in welchem Ausmaß Dr. Fischer an dieser Stellungnahme mitgearbeitet hat, beispielsweise ihre Stellungnahme wörtlich wiedergegeben oder ein dahinter stehendes Dokument in eigenen Worten zusammengefasst oder interpretiert wird, wird nicht näher erläutert und ist für die Behörde folglich auch nicht nachprüfbar. Damit ist aber fraglich, ob es sich hierbei überhaupt um eine Entgegnung auf gleicher fachlichen Ebene handelt. Mangels Entscheidungsrelevanz kann dies aber dahingestellt bleiben.

- Losgelöst von dieser Thematik sind die beiden Dokumente nämlich auch inhaltlich nicht geeignet, die Ausführungen des behördlich bestellten Sachverständigen infrage zu stellen. Der angesprochene vorgelegte Bericht aus dem Jahr 2023 enthält vorwiegend Ausführungen zur Beschreibung der Lage und der glaziologischen Gegebenheiten des betroffenen Gletschers, Ergebnisse der Eisdickenmessung und der Eisdickenänderung und letztlich die allgemeine Behauptung, dass es keinen Nachweis dafür gebe, dass die schichttechnische Nutzung des Gletschers eine Verschlechterung der Gletschermassenbilanz bedinge und der Anteil der durch die Erschließung genutzten Gletscherfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche sehr gering sei. Maßnahmen zum Snowmanagement könnten eine positive Auswirkung auf die Massenbilanz haben. Das Vorhaben berühre nur sehr kleine

Moränenflächen durch Erhaltungsmaßnahmen. Dabei handle es sich hauptsächlich um fluvial überprägte Grundmoränen und keine kleineiszeitlichen Moränen. Daraus folgern die Ersteller des Berichtes das Nichtvorliegen erheblich schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000.

In der „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ (vgl. S 14) vertreten die Ersteller die Meinung, der Ansatz, wonach jede Veränderung der natürlichen Entwicklung des Gletschersystems als Beeinträchtigung zu werten sei, sei unrichtig. Würde man nämlich dieser Argumentation folgen, so wäre der Gletscher bereits durch Treibhausgasemissionen so stark beeinträchtigt, dass die zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens vernachlässigbar seien. Im Übrigen gebe es keine veröffentlichten Arbeiten bzw. keinerlei Daten über die Auswirkungen von Spaltenverfüllungen auf die Massenbilanz eines Gletschers.

Losgelöst davon, dass sich die vorgelegten Stellungnahmen im Wesentlichen in allgemeinen Ausführungen bzw. Behauptungen erschöpfen und keine begründete oder konkrete Widerlegung der fachlichen Beurteilung des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen beinhalten, kann das angestellte Gedankenspiel im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Gletschers durch Treibhausgasemissionen nicht nachvollzogen werden. Es besteht kein Zweifel daran, dass Treibhausgasemissionen zu Beeinträchtigungen der Gletscher führen; daraus kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass in diesem Lichte die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen vernachlässigbar seien. Diese Schlussfolgerung widerspricht dem Grundgedanken von Umweltbeurteilungen, vgl. etwa die RVS Umweltuntersuchung. Bei der Einstufung der Sensibilität des Istzustandes spielen regelmäßig auch Vorbelastungen/bestehende Beeinträchtigungen eine Rolle und können solche zur Einstufung der Sensibilität mit hoch bzw. sehr hoch führen (vgl. Tabelle 4 der genannten RVS). Gerade die angesprochenen Beeinflussungen des Gletschers durch Treibhausgasemissionen sind ein Grund (neben anderen) für die hohe bzw. sehr hohe Sensibilität dieses Systems, sodass beispielsweise schon eine mäßige Eingriffsintensität für eine hohe Eingriffserheblichkeit ausreicht (vgl. Tabelle 6 der RVS). Unschlüssigkeiten oder Widersprüchlichkeiten im Gutachten des beigezogenen glaziologischen Sachverständigen können damit jedenfalls nicht aufgezeigt werden, vielmehr stehen die vom Sachverständigen gezogenen Schlussfolgerungen im Einklang mit gängigen Methoden zur Bewertung von Umweltauswirkungen. Nach Ansicht der UVP-Behörde ist es mit den Erfahrungen des täglichen Lebens durchaus vereinbar, dass künstliche Schneeumlagerungen einen Eingriff in ein natürliches System darstellen und gerade die Spaltenverfüllungen zu einer Veränderung der Dynamik des Gletschers führen können. Ebenso führt der Sachverständige aus, dass die Schutzbauten gegen Steinschlag entlang des Schiweges jeweils auf dem Moränenrücken am linken Rand des Karlesferner und am rechten Rand des Mittelbergferners geplant sind. Diese Moränen sind sehr wahrscheinlich Repräsentanten der kleineiszeitlichen Gletscherausdehnung. Während die Konsenswerberin in ihrer ursprünglichen Einreichung noch ausführt, dass durch das Vorhaben keine eiszeitlichen Moränen berührt werden, tritt sie den diesbezüglichen Ausführungen des Sachverständigen in der „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ nicht mehr entgegen. Für die Behörde gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, die diesbezüglichen Aussagen des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.

3.2.3. Feststellungen zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Kapitel 2.2.4.):

Vorauszuschicken ist, dass den seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen keine systematischen Erhebungsdaten zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu entnehmen. Bezüglich der Avifauna wird zwar auf bestehende Daten aus dem ursprünglichen UVP-Projekt „Schigebietserweiterung und Zusammenschluss Pitztal – Ötztal“ aus dem Jahr 2019 verwiesen, Detailangaben dazu sind den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund haben die beigezogenen Sachverständigen aus dem Fachbereich Naturkunde auf Grundlage ihrer Ausbildung, ihrer Erfahrungswerte, vorliegender naturkundlicher Daten und auf Grundlage von Tiris Maps die Auswirkungen auf diese Schutzgüter prognostiziert.

In Bezug auf Tiere gelangen sie feststellungsgemäß zum Ergebnis, dass mit Umsetzung des Vorhabens der Verlust von Lebensraumteilflächen für geschützte Tierarten, insbesondere Vögel, wahrscheinlich ist. Für die Behörde ist es durchaus nachvollziehbar und plausibel und mit den Erfahrungen des täglichen Lebens vereinbar, dass ein Vorhaben dieser Dimension, dabei insbesondere die baulichen Anlagenteile, zu Lebensraumzerschneidungen und damit zum Verlust zumindest von Teillebensräumen von Vögeln führt, die im Vorhabensgebiet unstrittig vorkommen. Ebenso einleuchtend sind die Ausführungen der Sachverständigen in Bezug auf Pflanzen, dass nämlich das gegenständliche Vorhabensgebiet aufgrund seiner Höhenlage zu Standorten mit besonderen Bedingungen für die vorkommenden Arten zählt, die in der

Regel sehr stressresistent, aber kaum störungstolerant sind. Nach den Erfahrungen der Sachverständigen sind die dort vorkommenden Pflanzenarten den Polster- oder Rosettenpflanzen zuzuordnen, die auch geschützte Pflanzenarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung beinhalten. Folglich ist es naheliegend, dass im Zuge der Baumaßnahmen einzelne Individuen bzw. Lebensräume solcher Pflanzenarten verloren gehen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter beurteilen die Sachverständigen auf Grundlage der RVS 04.01.11, datiert mit 1. April 2017. Die angezogene RVS stellt zweifelsohne eine anerkannte Methode zur Bewertung der Umweltauswirkungen dar.

Der Antragstellerin gelingt es nicht, die von den Sachverständigen im Sinne einer Grobprüfung mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit prognostizierten Auswirkungen auf diese beiden Schutzgüter zu entkräften:

Aussagen zu diesen Schutzgütern enthalten wiederum der vorgenannte Bericht aus dem Jahr 2023 und die „Fächerübergreifende Stellungnahme“ vom Februar 2024. Was die Frage der Entgegnung auf gleicher fachlicher Ebene anlangt, gelten die Ausführungen zur Beweiswürdigung betreffend die glaziologischen Feststellungen sinngemäß. Hinzu kommt, dass laut den Darlegungen in den „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ für den Bereich Naturkunde Dr. Georg Niedrist als Experte hinzugezogen worden ist. Losgelöst davon ist den Ausführungen keine begründete oder konkrete Widerlegung der Ausführungen der Sachverständigen zu entnehmen. Auch Unschlüssigkeiten oder Widersprüchlichkeiten im Gutachten werden nicht aufgezeigt und sind für die Behörde nicht erkennbar. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter angelehnt an eine anerkannte Methodik ist den Ausführungen nicht zu entnehmen. Wenn auf Seite 6 der „Fachübergreifenden Stellungnahme“ festgehalten wird, die Maßnahmen würden nicht zum Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume von Tierarten führen, weil durch Projektmaßnahmen als attraktiv geltende Strukturen (gemeint wohl für Vögel) geschaffen würden, so bleibt völlig unklar, welche Maßnahmen die Projektwerberin hier ansprechen will. Die vorgelegten Unterlagen enthalten nämlich keine solchen Maßnahmen. Ebenso unrichtig ist die Aussage, dass Vogelarten wie Alpenbraunelle, Alpendohle, Bergpieper, Hausrotschwanz, Kolkkrabe, Schneesperling oder Steinschmätzer keine geschützten Vogelarten seien. Die Vogelschutzrichtlinie stellt nämlich sämtliche wild lebende Vogelarten unter Schutz. Auch auf Grundlage dieser falschen Annahmen sind die gezogenen Schlussfolgerungen im genannten Dokument nicht belastbar.

3.2.4. Feststellungen zu den Auswirkungen auf die Landschaft (Kapitel 2.2.5.):

Die Feststellungen betreffend die Beeinträchtigungen der Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert) stützt die UVP-Behörde auf das nachvollziehbare und plausible Gutachten der Sachverständigen für Naturkunde vom 6.10.2023. Die Sachverständigen erläutern zu Beginn ihrer Wirkungsbetrachtung die für die Beurteilung angewandte Methodik und die Notwendigkeit der Bildung von räumlichen Einheiten (Teilräumen) als Bezugsgröße für die vorgenommene Bewertung. Ebenso werden die Kriterien für die Bildung dieser räumlichen Einheiten eindrücklich erläutert, wörtlich heißt es etwa:

„...Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft wird die Bewertungsmethodik gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchungen“, Stand April 2017, herangezogen, die sowohl im Rahmen von naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren als auch in Umweltverträglichkeitsprüfungen eingesetzt werden kann. Die RVS-Richtlinie ist der derzeit anerkannte Stand der Technik und findet in Verfahren sowohl mit als auch ohne UVP-Pflicht Anwendung. Sie basiert auf dem Prinzip der ökologischen Risikoanalyse und gibt eine einheitliche Bewertungsskala vor.

- *Wirkraumanalyse: in der Wirkraumanalyse wird der Wirkraum (Sichtdistanz und Einsehbarkeit) anhand der Topographie und dem Relief festgelegt. Darauf aufbauend erfolgt die Abgrenzung von Landschafts(-teil)räumen und die Zuordnung zu Landschaftstypen.*
- *Sensibilitätsanalyse: In der Sensibilitätsanalyse erfolgt die Bewertung der Übereinstimmung mit dem Leitbild des jeweiligen Landschaftstyps.*
- *Eingriffsintensität: beschreibt den Einfluss des geplanten Vorhabens in den Wirkraum (Veränderung der landschaftlichen Eigenwerte und des Erholungswerts, Flächenverbrauch, Maßstäblichkeit/Proportionalität und Fernwirksamkeit sowie Veränderung der Funktionszusammenhänge und Sichtbeziehungen).*
- *Eingriffserheblichkeit: Aus der Sensibilität und der Eingriffsintensität ergibt sich die Erheblichkeit des Eingriffs für Landschaftsbild und Erholungswert.*
- *Maßnahmenwirkung: Hier fließen Abminderungsmaßnahmen, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ein.*

- *Verbleibende Auswirkungen/Gesamtbewertung: Die verbleibenden Gesamtbeeinträchtigungen ergeben sich aus der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirkung.*
- *Neben den verbleibenden Auswirkungen wird zudem auch die Reversibilität bzw. Irreversibilität des Eingriffs sowie die Bedeutung im Sinne des Ressourcenschutzes berücksichtigt.*

Zum Zweck einer Analyse von Eingriffen und zur planerischen Operationalisierung des Schutzguts „Landschaft“ ist es üblich, räumliche Einheiten als Bezugsgröße für Bewertungen zu bilden. So kann der Landschaftsraum in mehrere Landschaftseinheiten gegliedert werden. Die Abgrenzung soll dabei lokale Begebenheiten (z.B. naturräumliche Gliederung, Topographie) berücksichtigen...“

„... Das Ziel der Abgrenzung ist die Bildung von einheitlich wahrnehmbaren, möglichst charakteristischen und homogenen Landschaftsteilräumen...“

Aufbauend auf die für die Behörde nach absolut nachvollziehbaren Kriterien vorgenommenen Unterteilung des Vorhabensgebietes in fünf Landschaftseinheiten und einer detaillierten Beschreibung des Istzustandes dieser Landschaftsräume beurteilen die Sachverständigen anhand klarer Kriterien, nämlich den ästhetischen Eigenwerten Vielfalt, Eigenart/Schönheit und Naturnähe, die Sensibilität des Istzustandes. In diese Beurteilung fließt auch das Kriterium Erholungswert der Landschaft ein. Beim nächsten Schritt, nämlich der Beurteilung der Eingriffsintensität, stellen die Sachverständigen spezifisch auf die projektierten Vorhabensteile ab und gehen - für die Behörde in nachvollziehbarer Weise - von einer Überformung mit industriell-technischen Bauwerken und der Schaffung landschaftsuntypischer Übergänge aus. Nach einer Verschneidung von Sensibilität und Eingriffsintensität - gemäß den Vorgaben der genannten RVS, die zweifelsohne den Stand der Technik bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen darstellt - ermitteln die Sachverständigen die Eingriffserheblichkeit, die letztlich mangels projektiertes bzw. auch mangels möglicher Maßnahmen in den festgestellten verbleibenden Auswirkungen mündet. Untermauert wird diese Beurteilung eindrücklich durch die in den Feststellungen wiedergegebene Sichtbarkeitsanalyse. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die Sachverständigen bei der Auswirkungsbetrachtung der Einfachheit halber nur mehr auf die Teilräume C, D und E eingehen, weil in diesen Teilräumen die größten Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit der in der RVS dargestellten Methodik, wonach bei der Zusammenführung der Einzelbeurteilungen die gesamthaften verbleibenden Auswirkungen nach dem Worst-Case-Prinzip beurteilt werden.

Die Beschreibungen und Beurteilungen der Sachverständigen stehen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens im Einklang, haben einen logischen Aufbau und eine klare Strukturierung und sind dadurch die einzelnen Beurteilungsschritte gut nachvollziehbar.

Der Antragstellerin gelingt es nicht, mit den von ihr vorgelegten Unterlagen (Bericht „Antragstellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idgF, Seilbahnanlage Fernerjochbahn: Erweiterung/in der Folge Möglichkeit zum Zusammenschluss mit dem Öztaler Gletscher, UVP-Feststellungsplanung/EFP“ und „Fächerübergreifende Stellungnahme samt Klarstellungen sowie Entgegentreten auf gleicher fachlicher Ebene nach Akteneinsicht“) Mängel oder Widersprüchlichkeiten im vorliegenden Gutachten aufzuzeigen oder sonst den gezogenen Schlussfolgerungen fachlich begründet entgegenzutreten; dies aus folgenden Gründen:

- Was die Frage der Entgegnung auf gleicher fachlicher Ebene anlangt, gelten die Ausführungen zur Beweiswürdigung betreffend die glaziologischen Feststellungen sinngemäß. Hinzu kommt, dass laut den Darlegungen in den „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ für den Bereich Naturkunde Dr. Georg Niedrist als Experte hinzugezogen worden ist. Sofern es sich bei dem angesprochenen um Dr. Georg Niedrist vom Institut für Ökologie der Universität Innsbruck handelt (<https://www.uibk.ac.at/de/peak/expertinnen/georg-niedrist/>), ist dieser als Experte für Gewässerökologie ausgewiesen und damit laut der dargestellten Vita kein Experte zu Beurteilung des Landschaftsbildes.
- Losgelöst davon sind die genannten Unterlagen aber auch inhaltlich nicht geeignet, das Gutachten der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für Naturkunde infrage zu stellen. Mit den Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Landschaft setzt sich der Bericht aus dem Jahr 2023 auf Seite 34 ff auseinander. Die Befundung erschöpft sich dabei in einer groben Umschreibung des Projektgebietes und der Nähe zum Öztaler Gletscherschigebiet. Bei der Beschreibung des Istzustandes werden die vorbelasteten Elemente des weiteren Umfeldes, nämlich das Pitztaler Gletscherschigebiet, das Öztaler Gletscherschigebiet und die Braunschweiger Hütte, herangezogen, ohne diese allerdings in einer Sensibilitätsanalyse zu differenzieren. Eine Wirkraumanalyse hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist den Unterlagen nicht entnehmen; überhaupt bleibt unklar, anhand welcher Methodik die Beurteilung erfolgt. Bei der Beurteilung der Eingriffsintensität in Kapitel 7.5.2. des Berichtes wird dem Vorhaben eine geringe Eingriffsintensität attestiert, wobei sich diese Einschätzung auf die Anlage der

geplanten Funifor Seilbahn beschränkt. Die sonstigen Vorhabensbestandteile, nämlich Pisten/Schiwege, Sprengmasten, Gazex-Anlagen sowie Steinschlagschutznetze/-dämme oder die Förderbänder werden bei dieser Bewertung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung des Landschaftsbildes übliche Maßstäbe, wie die Bewertung der Schönheit, der Vielfalt und der Naturnähe fehlen gänzlich.

Ebenso wenig sind die Ausführungen in der „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ geeignet, die auf Grundlage des eingeholten naturkundefachlichen Gutachtens getroffenen Feststellungen zu erschüttern, im Gegenteil: Unter Kapitel 3.3. dieser Stellungnahme wird etwa festgehalten, dass die prognostizierten Beeinträchtigungen der Landschaft im eingeholten Gutachten der Behörde großteils nachvollziehbar seien. Im Folgenden wird die Unrichtigkeit der vorgenommenen Unterteilung der Landschaftseinheiten gar nicht behauptet, ebenso wenig wird der Beurteilung der Sensibilität und Eingriffsintensität substantiiert entgegengetreten. Wenn die Antragstellerin vermeint, der Teilraum E könne nicht als weitgehend unbeeinflusster Landschaftsraum betrachtet werden, weil in diesem Teilraum der Notweg als zerschneides Element zu liegen komme, so ist dem entgegenzuhalten, dass die Situierung des Notweges im Teilraum E von den Sachverständigen berücksichtigt wurde. So führen diese aus, dass sich auch im Teilraum E lokale Beeinträchtigungen finden, eben der genannte Notweg, diese aber nicht als landschaftsprägend einzustufen sind. Selbst die Konsenswerberin stuft die Sensibilität dieses Teilraumes als hoch bis sehr hoch ein. Wenn in weiterer Folge moniert wird, dass die Eingriffsintensität nicht mit hoch, sondern lediglich mit mäßig zu bewerten sei, verbleiben diese Ausführungen auf der Ebene einer bloßen Behauptung.

Wenn in der „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ der Versuch unternommen wird, mögliche Abmilderungsmaßnahmen zu umschreiben, so ist dazu zum einen festzuhalten, dass es sich dabei um bloße Vorschläge handelt und diese nicht zum Projektbestandteil erklärt wurden, zum anderen es sich dabei um standardisierte Maßnahmen handelt, die ohnehin Voraussetzung für die Umsetzung eines solchen Projektes nach dem Stand der Wissenschaften/Technik sind. Solche Maßnahmen haben die naturkundefachlichen Sachverständigen vor Augen, wenn sie ausführen, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Minderungsmaßnahmen nicht abgemindert werden können. Daraus ergibt sich für die Behörde in unzweifelhafter Weise, dass diese von der Antragstellerin als möglich skizzierte Maßnahmen, nicht geeignet sind, eine relevante Minderung der prognostizierten Beeinträchtigungen zu bewirken. Ebenso nicht überzeugend sind die Ausführungen der Antragstellerin zur Reversibilität der Maßnahmen, nämlich dass die mit gegenständlichem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Eingriffe und Anlagen nach Ende der Bestandsdauer rückgebaut und damit nicht mehr erkennbar wären. Für Seilbahnen wie die gegenständliche Funifor wird die Konzession regelmäßig für die Dauer von 40 bis 50 Jahren erteilt (vgl. etwa die Erläuternden Bemerkungen zum Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 103/2003). Selbstredend ist auch eine Verlängerung der Konzessionsdauer möglich und bei Seilbahnen dieses Typs durchaus üblich (vgl. § 28 Seilbahngesetz 2003). Hinzu kommt, dass es sich - wie die naturkundefachlichen Sachverständigen nachvollziehbar ausführen - bei Gletschern um hochsensible Strukturen und einen ökologisch hochempfindlichen Standort (kaum störungstolerant) handelt, die schwer regenerierbar sind (dies ergibt sich auch aus der „Sonderbehandlung“ der Gletscher im UVP-G 2000 und den Naturschutzgesetzen der Länder). In diesem Lichte kann folglich von einer Reversibilität der Beeinträchtigungen keine Rede sein.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, dass die Antragstellerin in ihrer Eingabe vom 14.3.2024 ihr bisheriges Vorbringen im Verfahren wiederholt, dabei insbesondere auf die mehrfach genannte „Fächerübergreifende Stellungnahme“ verweist, auf die Vereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit dem Raumordnungsprogramm zum Schutz der Gletscher eingeht und darlegt, dass der gewählte Seilbahntyp mit der Dimensionierung der Stationsgebäude jener Typ sei, der die geringsten Beeinträchtigungen auf die Umwelt bedinge. Was die Wiederholung von früherem inhaltlichen Vorbringen anlangt, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Frage, ob gegenständliches Vorhaben mit den Vorgaben des Raumordnungsprogramms zum Schutz der Gletscher vereinbar ist, ist ebenso wenig Gegenstand des UVP-Feststellungsverfahrens wie die Frage, ob es sich beim gewählten Seilbahntyp um jenen Typ handelt, der die geringsten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter bedingt und damit die beste Alternative darstellt. Diese Fragen sind vielmehr in einem allfälligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Diese Ausführungen gelten auch für das Vorbringen der Gemeinde mit Eingabe vom 14.3.2024, das mit jenem der Seilbahngesellschaft im Wesentlichen ident ist. Ergänzend ist festzuhalten, dass die für dieses Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen nicht im UVP-Feststellungsverfahren zu beurteilen sind, sondern eine solche Beurteilung vielmehr dem Genehmigungsverfahren vorbehalten ist.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Gesetzliche Grundlagen:

UVP-G 2000

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1

- (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage
1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
 2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
 3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
 4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.
- (2) ...

Begriffsbestimmungen

§ 2

- (1) ...
- (2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- (3) ...

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3

- (1) ...
- (5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:
1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich...

(6) ...

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) ...

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

Änderungen

§ 3a

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) ...

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) ...

Behörden und Zuständigkeit

§ 39

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) ...

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst. In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist;</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>		<p>d) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>	

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

4.2. Rechtliche Erwägungen:

4.2.1. Zuständigkeit, Allgemeines:

Ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag stützt die Tiroler Landesregierung auf § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 3 Z 1 AVG.

Die UVP-Pflicht für Schliff- und Pistenprojekte ist in Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 geregelt, wobei der Gesetzgeber – vereinfacht ausgedrückt – zwischen der Neuerschließung und Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten (lit. a) und der Erschließung von (sonstigen) Schigebieten (lit. b) durch Pistenneubau oder Liftanlagen unterscheidet. Zudem regelt Anhang 1 Z 12 lit. d UVP-G 2000 – als eine Art Spezialtatbestand zu lit. b leg. cit. – die hier nicht relevante Erschließung von Schigebieten durch Pistenneubau oder Liftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besondere Schutzgebiete). Die unterschiedlichen und für Gletscherschigebiete strengeren Regelungen werden mit der „besonders hohen Sensibilität von Gletschern und hochalpinen Regionen“ begründet.

4.2.2. Zum Begriff „Gletscherschigebiet“ im Sinne des Anhanges 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000:

Eine am Schutzzweck der Norm orientierte Auslegung führt zu einem Verständnis des Begriffs „Gletscherschigebiet“ dahingehend, dass darunter der für die Ausübung des Schisports verwendete, zusammenhängende Teil eines Gletschers zu verstehen ist. Dieses Ergebnis findet im Wortlaut der Norm durchaus Deckung. Unter einem „Gebiet“ ist nämlich nach dem üblichen Sprachgebrauch ganz allgemein eine Fläche von bestimmter Ausdehnung zu verstehen. Klareren Inhalt erlangt dieser Begriff erst durch ergänzende Angaben, wie bspw. Adjektive (bewaldetes Gebiet), Ortsangaben (Gebiet zwischen A und B)

oder aber – wie vorliegend – durch die Verwendung des Begriffs in einer präzisierende Angaben enthaltenden Wortverbindung. „Schigebiet“ kann demnach als Fläche, die für die Ausübung des Schisports verwendet wird, verstanden werden, „Gletscherschigebiet“ als eine für die Ausübung des Schisports genutzte Fläche im Bereich eines Gletschers. Dass der UVP-Gesetzgeber den Terminus „Schigebiet“ legaldefiniert hat, steht einer solchen die allgemeine Wortbedeutung berücksichtigenden und der Intention des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung des Begriffs „Gletscherschigebiet“ nicht entgegen. Auf die Legaldefinition in Anhang 1 Fußnote 1a UVP-G 2000 wird im Gletscherschigebietstatbestand nämlich nicht Bezug genommen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, den in der betreffenden Fußnote enthaltenen, über die Wortbedeutung hinausgehenden inhaltlichen und räumlichen Kriterien für die Schigebietsbestimmung auch beim Gletscherschigebietstatbestand Geltung zu verschaffen. Die Legaldefinition steht in erkennbarem Zusammenhang mit den für die sonstigen Schigebietstatbestände (Anhang 1 Z 12 lit. b und d UVP-G 2000) geltenden Schwellenwertregelungen. Die danach anzustellenden Flächenberechnungen erfordern eine legistische Klarstellung, um bestimmen zu können, ob der jeweils maßgebliche Schwellenwert durch Neu- oder Änderungsvorhaben erreicht ist. Für den Gletscherschigebietstatbestand besteht keine solche Notwendigkeit, weil hier nicht auf das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Liftrassen abgestellt wird, sondern allein auf die besondere Beschaffenheit der beanspruchten Flächen. Die Legaldefinition und ihr Anwendungsbereich müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden, nämlich als notwendige legistische Ergänzung der Schigebietstatbestände mit Schwellenwertregelungen. Die Heranziehung dieser Legaldefinition für die Auslegung des Tatbestandselementes „Gletscherschigebiet“ mit dem Argument, dass der Gesetzgeber gleiche Begriffe im selben Regelungszusammenhang grundsätzlich gleich verstanden wissen will, ist daher nicht geboten. Eine solche Intention des Gesetzgebers ist gerade nicht erkennbar, sondern geht der gesetzgeberische Wille, wie vor allem die Erläuterung 648 BgNR 22. GP zeigen, dahin, Vorhaben auf Gletscherflächen strengerer Regelungen zu unterwerfen, nicht aber durch Abstellen auf die – anderen Zwecken dienende – Legaldefinition auch Pisten- und Liftvorhaben, die außerhalb dieser als besonders sensibel betrachteten Bereiche realisiert werden sollen, zu erfassen. Dies entspricht offenbar auch dem Begriffsverständnis des BMLFUW (nunmehr BMK), wenn es im „Leitfaden UVP für Schigebiete“ heißt, dass „jede neue Inanspruchnahme von Gletscherflächen (durch Neubau von Pisten oder Anlegung von Liftrassen in einem bestehenden Gletscherschigebiet) ... unabhängig von ihrer Größe eine Einzelfallprüfung“ auslöst. Auch das BMK erachtet die strengerer UVP-Regelungen für die Änderung von Gletscherschigebieten offenbar nur dann für anwendbar, wenn der Pistenneubau bzw. die Anlegung von Liftrassen auf Gletscherflächen erfolgt. Zuletzt befasste sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 8.4.2021, W270 223 7550-1/29 E, sehr ausführlich mit dem Begriff des „Gletscherschigebiets“ und bestätigte nach einer Wiedergabe der diesbezüglichen Judikatur, der historischen Entwicklung dieser Bestimmung und Meinungen in der Literatur, das oben dargelegte Verständnis.

Es verbleibt sohin die Frage, welche Bereiche der UVP-Gesetzgeber als „Gletscher“ einem besonderen Schutz unterstellt hat. Auch mit dieser Frage hat sich das Bundesverwaltungsgericht in der zuvor genannten Entscheidung zum 8.4.2021 ausführlich auseinandergesetzt und ist dabei unter Berücksichtigung der bisherigen Judikatur und Literaturmeinungen zum Ergebnis gelangt, dass als einheitliches Gletscherschigebiet die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets zu verstehen ist (BVwG 8.4.2021, W270 223 7550-1/29 E).

Im Ergebnis gelangt Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 also dann zur Anwendung, wenn durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen Flächen im Bereich des Gletschers, also des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets beansprucht werden. Dies ist im konkreten Fall völlig unstrittig, sodass eine allfällige UVP-Pflicht anhand der genannten Bestimmung zu prüfen ist.

4.2.3. Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) eines Gletscherschigebiets:

Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 differenziert zwischen der Neuerschließung von Gletscherschigebieten und der Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten. Diese Unterscheidung wirkt sich rechtlich insofern aus, als eine Neuerschließung in Zusammenschau von § 3 Abs. 1, mit der Präambel des Anhanges 1 und Z 12 lit. a UVP-G 2000 eine unbedingte UVP-Pflicht (also ohne Einzelfallprüfung) auslöst, wohingegen eine Änderung (Erweiterung) gemäß § 3a Abs. 1 Z 2, der Präambel zu Anhang 1 und Z 12 lit. a leg. cit. eine allfällige UVP-Pflicht nur nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt werden kann.

Geht man nun von dem unter Kapitel 4.2.2. hergeleiteten und durch die Judikatur bestätigten Verständnis eines Gletscherschigebietes aus, versteht darunter also den für die Ausübung des Schisports verwendeten, zusammenhängenden Teil eines Gletschers im Sinne der Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden

Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets, dann liegt nach dem Wortlaut dieser Bestimmung eine Änderung (Erweiterung) des Gletscherschigebietes dann vor, wenn zum bestehenden Gletscherschigebiet eine räumlich zusammenhängende weitere Fläche desselben Gletscherschigebietes zur schitechnischen Nutzung/Erschließung hinzugenommen wird. Demgegenüber ist schon begrifflich die erstmalige schitechnische Erschließung eines neuen Gletschergebietes im Sinne der Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets als Neuerschließung eines Gletscherschigebietes zu qualifizieren. Diese Sichtweise wird durch das Erkenntnis des Umweltsenates vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43 (Pitztaler Gletscher) bestätigt. Gegenstand dieser Entscheidung war unter anderem die Frage, ob die Errichtung einer „Notabfahrt“ von einem bereits erschlossenen Gletscher, nämlich dem Mittelbergferner, als Neuerschließung oder als Änderung zu sehen ist. Ausgehend vom Verständnis, dass das Gletschergebiet als Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstromes einschließlich seines Nähr- und Zehrgebietes zu definieren ist, heißt es im Erkenntnis wörtlich:

„... Im gegenständlichen Fall würde die geplante neue Abfahrtspiste in ihrem oberen Bereich ein in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehendes Teilstück desjenigen Gletschers, auf dem sich bereits das bestehende Gletscherschigebiet desselben Betreibers befindet, in Anspruch nehmen. Dies ergibt sich eindeutig aus den vorgelegten Projektunterlagen, der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22.4.2002 an das Amt der Tiroler Landesregierung (‘‘Das Gletscherschigebiet befindet sich am ‘‘Mittelbergferner’’; die geplante Abfahrt würde vom Mittelbergferner durch das Griestal nach Mittelberg führen und daher keinen neuen Gletscher erschließen’’) und letztlich vor allem auch aus den Projektunterlagen und dem durchgeführten Lokalaugenschein beruhenden gutachtlichen Feststellungen des vom Umweltsenat bestellten nichtamtlichen Sachverständigen (‘‘Die Maßnahmen betreffen, soweit sie Gletscherflächen berühren, zwar einen bisher schitechnisch nicht erschlossenen Teil eines sonst aber großräumig bereits durch Lifte/Sesselbahnen und Schiabfahrten überprägten Gletschers, insgesamt also dasselbe Gletschergebiet, zumal das Gletschergebiet als Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Stromes einschließlich seines Nähr- und Zehrgebietes zu sehen ist. Eine Neuerschließung eines Gletscherschigebietes iS liegt beim ggst Projekt folglich aus fachlicher Sicht nicht vor’’). Das gegenständliche Vorhaben der Pitztaler Gletscherbahn GesmbH & Co KG stellt daher nach dem oben Ausgeführten keine Neuerschließung eines Gletscherschigebietes dar, weshalb der Tatbestand des Anhangs 1 Z 12 lit a des UVP-G 2000 nicht zum Tragen kommt...‘‘

Im gegenständlichen Fall kommt es feststellungsgemäß zur erstmaligen schitechnischen Erschließung des Karlesfernens. Der Karlesferner ist vom Mittelbergferner deutlich abgegrenzt, weil dieser seit vielen Dekaden getrennte Eismassen und damit ein eigenständiges Fließverhalten aufweist. Zudem liegt der Karlesferner in einer eigenen Geländekammer. Der Karlesferner ist als eigenständiger Gletscher und damit als eigenständiger Eisstrom samt Nähr- und Zehrgebiet zu sehen. Aufgrund der erstmaligen schitechnischen Erschließung des Karelfernens ist gegenständlich somit von einer Neuerschließung iSd Anhangs 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 auszugehen, mit der Konsequenz, dass gegenständliches Vorhaben (ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung) der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Davon zu unterscheiden ist die hier nicht relevante Rechtsfrage, ob eine Neuerschließung oder Erweiterung iSd Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 bzw. des Raumordnungsprogramms zum Schutz der Gletscher vorliegt. Selbst bei Qualifikation des Vorhabens als Änderung (Erweiterung) eines Gletscherschigebietes iSd Anhangs 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 ändert sich am Ergebnis, also der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP-Pflicht nichts, weil die Einzelfallprüfung zu einem eindeutigen Ergebnis führt (im Detail vgl. folgende Kapitel 4.2.4.).

4.2.4. Einzelfallprüfung:

Qualifiziert man das gegenständliche Vorhaben als Änderung (Erweiterung) eines Gletscherschigebietes, so ist aufgrund der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau und Liftrassen eine Einzelfallprüfung auf Grundlage der §§ 3a Abs. 1 Z 2 iVm 3a Abs. 4 und 3 Abs. 5 durchzuführen.

Fraglich könnte sein, ob diese Einzelfallprüfung auf den Schutzzweck des Gletschers zu beschränken ist oder sämtliche Schutzziele des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind. Bei der Verwirklichung von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 maßgeblich, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, der für das Gebiet festgelegt wurde, erheblich beeinträchtigt wird. Dem folgend gehen Lehre und Rechtsprechung mittlerweile einheitlich davon aus, dass eine Einzelfallprüfung, beschränkt auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets durchzuführen ist (Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 (2013) § 3 Rz 15; Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 3 Rz 53; Baumgartner/Petek, UVP-G (2010) 80; VwGH 11.05.2017, Ra 2017/04/0006). Auswirkungen auf andere

Schutzgüter sind für die Frage der UVP-Pflicht unbeachtlich. Eine Übertragung dieser Judikatur bzw. Lehrmeinungen auf den gegenständlichen Fall scheidet aber schon am klaren Wortlaut des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000, der diese eingeschränkte Prüfung explizit nur für Vorhaben des Anhanges 1 Spalte 3 leg. cit. vorsieht. Die Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten findet sich demgegenüber in Anhang 1 Spalte 1 UVP-G 2000. Im Übrigen erfolgt gegenständlich die Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, der auf die Prüfung sämtlicher Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verweist.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist folglich zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen (beinhaltend auch Wechselwirkungen/Verlagerungen) auf die in § 1 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannten Schutzgüter als erheblich schädlich, belästigend oder belastend zu qualifizieren sind, wobei aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens vor allem Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Wasser, auf den Gletscher, sein Einzugsgebiet und die im Nahbereich gelegenen Moränen sowie auf die Landschaft denkbar sind. Die Beurteilung der Auswirkungen hat dabei auf Grundlage der in § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 normierten Kriterien, also vor allem anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens, zu erfolgen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle nochmals, dass es sich bei dieser Einzelfallprüfung um eine Grobprüfung handelt und diese hinsichtlich Umfang und Tiefe deutlich gegenüber einem Genehmigungsverfahren herabgesetzt ist (z.B. BVwG 30.8.21, W270 2240782-1/39E).

Bei der Frage, ob die mit einem Vorhaben verbundenen Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle erreichen, handelt es sich um eine Rechtsfrage (US 18.11.2011, US 4B/2011/21-10). Nach überwiegender Meinung liegen erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen, die die UVP-Pflicht auslösen, dann vor, wenn aufgrund der Schwere und des Gewichtes der Auswirkungen mit einer deutlichen und nachhaltigen Beeinträchtigung eines Schutzgutes zu rechnen ist (Ennöckl in Ennöckl/N.Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G [2013] § 3 Rz 26; Schmelz/Schwarzer, UVP-G [2011] § 3 Rz 69). Es ist also nicht jede Beeinflussung/Beeinträchtigung eines Schutzgutes schon erheblich und führt damit zur UVP-Pflicht, sondern müssen hierfür solche Auswirkungen wahrscheinlich sein, die das Schutzgut in seinem Bestand bzw. in seiner Funktion nachhaltig beeinträchtigen bzw. das ökologische Gleichgewicht erheblich und nachteilig beeinflussen (BVwG 22.03.2018, W113 2182383-1/10E).

Gerade solche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu erwarten. Wie in den Feststellungen (vgl. Kapitel 2.2.5.) und der Beweiswürdigung (vgl. Kapitel 3.2.4.) umfassend dargelegt, verbleiben in Bezug auf das Landschaftsbild sehr hohe Auswirkungen. In der RVS 04.01.11. vom 1.4.2017 wird diese Kategorie verbal umschrieben mit „großflächig/großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen“. Verantwortlich für dieses Ergebnis sind die Beeinträchtigungen in den Teilräumen C, D und E. In diesen Teilräumen trifft nämlich eine sehr hohe Sensibilität auf eine hohe Eingriffsintensität, was bei nicht/kaum möglichen Minderungsmaßnahmen, nach der genannten Methodik zu sehr hohen verbleibenden und letztlich zu untragbaren Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft führt. Untragbare Auswirkungen werden in der Bewertungsmethodik wie folgt verbal beschrieben: „Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand gefährdet ist.“

Auch auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume sind bei Umsetzung des Vorhabens sehr hohe verbleibende Auswirkungen, auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume hohe verbleibende Auswirkungen zu erwarten. Sehr hohe verbleibende Auswirkungen führen laut der genannten RVS auf Schutzgutebene zu untragbaren Auswirkungen, hohe verbleibende Auswirkungen können auf Schutzgutebene zu wesentlichen oder untragbaren Auswirkungen führen. Zur Definition von untragbar, wird auf obige Erläuterungen verwiesen; wesentlich wird in der RVS wie folgt definiert: Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.

Verbleibende wesentliche Auswirkungen und verbleibende untragbare Auswirkungen werden nach dem System der RVS als erhebliche Beeinträchtigungen qualifiziert (vgl. Kapitel 10.3.1.3. der genannten Bewertungsmethodik). Für die Schutzgüter Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wird die Erheblichkeitsschwelle damit zweifelsfrei überschritten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Gletschersystem durch die mit der Präparierung der Pisten/Schiwege verbundenen Umlagerung von Schnee und dem Verfüllen von Spalten werden nach der vom glaziologischen Sachverständigen angewandten Methodik mit mäßig qualifiziert; selbiges gilt für die Überbauung der kleineiszeitlichen Moränenrücken mit Schutzbauwerken. Dies bedeutet nach der verbalen Umschreibung, dass es zu einem dauerhaften Eingriff in das Gletschersystem kommt, der größere Bereiche des Gletschers in Charakter und Struktur verändert. Die ursprüngliche Funktion/Abfolge/Signifikanz ist in den betroffenen Bereichen nicht mehr vorhanden, jedoch im größeren Bereich der Einheit noch erhalten.

Auch diese Beeinträchtigungen auf das Gletschersystem und damit das Schutzgut Wasser überschreiten die zuvor beschriebene Erheblichkeitsschwelle.

Hinzu kommt, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Eingriffe in die Schmelzwassergerinne durch Errichtung einer Brücke bzw. Errichtung einer Furt zur Verschlechterung der chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten kommt, eine Verschlechterung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten scheint gar wahrscheinlich.

Zusammenfassend steht für die UVP-Behörde damit fest, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume sowie den Gletscher und damit das Schutzgut Wasser sehr wahrscheinlich sind. Die durchgeführte Einzelfallprüfung führt damit zur verpflichtenden Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für gegenständliches Vorhaben.

Insgesamt ist damit spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Pitztaler Gletscherbahnen GmbH & CoKG, Mittelberg, 6481 St. Leonhard im Pitztal;
2. die i.n.n. – Ingenieurgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck;
3. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meranerstraße 5, 6020 Innsbruck;
4. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
5. die Bezirkshauptmannschaft Imst, Stadtplatz 1, 6460 Imst;
6. die Gemeinde St. Leonhard im Pitztal, Nr. 115, 6481 St. Leonhard im Pitztal;
7. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E6, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Ergeht abschriftlich an:

8. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck;
9. die Abteilung Umweltschutz, Referat Naturkunde, z.H. Mag. Walter Michaeler, Florian Lehne, MSc und Ing. Felix Lassacher, MMSc, im Hause;
10. die Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement, z.H. Dr. Werner Thöny, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
11. das Sachgebiet Mobilitätsplanung, z.H. DI (FH) Christoph Niederhauser, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
12. die Abteilung Sport, z.H. Mag. Christoph Höbenreich, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck;
13. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Mag. Daniel Erhart, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
14. die Abteilung Raumordnung und Statistik, z.H. DI Daria Sprenger, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;

15. Dr. Christoph Mayer, Bayrische Akademie der Wissenschaften, Alfons-Goppel-Straße 11, 80539 München, Deutschland;
16. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, in Bezug auf § 43 UVP-G 2000, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at;
17. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion VII, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien, per E-Mail: vii11@bmk.gv.at.

Für die Landesregierung:

Kapeller